

Beschlussempfehlung

Hannover, den 03.11.2021

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Berichterstattung: Abg. Thordies Hanisch (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Sabine Tippelt
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Architektengesetzes und des
Niedersächsischen Ingenieurgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Berufsaufgaben“ werden die Worte „der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Berufsaufgaben“ durch die Worte „Die Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. die Generalplanung, Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,

3. Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse,“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 4 bis 6.
 - dd) In der neuen Nummer 4 wird nach der Angabe „Sachverständigen-“ die Angabe „Lehr-“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
2. Die Überschrift des Zweiten Kapitels im Ersten Teil erhält folgende Fassung:

„Eintragung in die Architektenliste und
Juniormitgliedschaft“.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Architektengesetzes und des
Niedersächsischen Ingenieurgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der jeweiligen Fachrichtung besitzt.“

3. *unverändert*

4. § 6 ____ wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) **Nummer 1 erhält folgende Fassung:**

„1. ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, das den Anforderungen der Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten (Anlage) entspricht, oder“.

bb) Im ausleitenden Satzteil wird die Angabe „Absätze 3 und 4“ durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ ersetzt.

b) **Absatz 2 wird gestrichen.**

c) **Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.**

d) **Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

bb) **Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:**

„³Bis zu einem Jahr der berufspraktischen Tätigkeit kann bereits nach Abschluss eines dreijährigen Studiums absolviert worden sein.“

cc) **Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.**

dd) **Es wird der folgende Satz 5 angefügt:**

„⁵Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person **einen** der jeweiligen Fachrichtung **entsprechenden Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste mit Prüfung abgeschlossen hat.**“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
 - cc) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 3“ jeweils durch die Angabe „Absatz 2“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „einen“ die Worte „im Ausland ausgestellt“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135)“ durch die Angabe „2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1)“, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. *unverändert*
- 5/1. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:**
- „¹Als befähigt nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt, wer in der Architektenliste oder in der entsprechenden Liste in einem anderen Bundesland, deren Eintragungsvoraussetzungen hinsichtlich der Ausbildung den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, eingetragen ist oder war.“**
6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „¹Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

7. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

7. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in den §§ 18 und 19)

„§ 12 a
Liste der Juniormitglieder

(1) In die Liste der Juniormitglieder wird auf Antrag eingetragen (Juniormitglied), wer

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt,
2. über einen Studienabschluss verfügt, der zur Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit nach § 6 Abs. 3 bis 5 berechtigt, und
3. eine solche berufspraktische Tätigkeit aufgenommen hat.

(2) Für das Eintragungsverfahren gilt § 12 entsprechend.

(3) ¹Für die Streichung von Eintragungen gilt § 21 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend. ²Die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder ist auch zu streichen, wenn das Juniormitglied

1. in die Architektenliste eingetragen wurde,
2. trotz eines schriftlichen Hinweises der Architektenkammer auf die Folgen innerhalb von drei Monaten nach dem Absolvieren der berufspraktischen Tätigkeit keinen Antrag auf Eintragung in der Architektenliste stellt oder
3. die berufspraktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat und die Architektenkammer dies feststellt.

³Nach Ablauf von vier Jahren und sechs Monaten nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit wird widerleglich und nach Ablauf von acht Jahren und sechs Monaten unwiderleglich vermutet, dass das Juniormitglied die berufspraktische Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 Nr. 3 endgültig aufgegeben hat.

(4) Das in der Liste der Juniormitglieder eingetragene Juniormitglied ist zum Führen einer Berufsbezeichnung im Sinne des § 1 nicht berechtigt.

(5) Die Vorschriften des Dritten Teils finden keine Anwendung auf Juniormitglieder.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

8. § 16 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen.“

8. *unverändert*

8/1. Das Fünfte Kapitel im Ersten Teil erhält folgende Fassung:

„Fünftes Kapitel Juniormitglieder

§ 18

Eintragung in die Liste der Juniormitglieder

(1) In die Liste der Juniormitglieder wird mit einer Fachrichtung nach § 2 Abs. 1, 2, 3 oder 4 auf Antrag eingetragen (Juniormitglied), wer

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt,
2. ein der Fachrichtung entsprechendes Studium abgeschlossen hat, das zur Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 bis 4 berechtigt, und
3. eine berufspraktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung begonnen hat.

(2) Für das Eintragungsverfahren gilt § 12 entsprechend.

(3) Juniormitglieder sind zum Führen einer Berufsbezeichnung im Sinne des § 1 nicht berechtigt.

§ 19

Streichung von Eintragungen

¹Für die Streichung von Eintragungen gilt § 21 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend. ²Die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder ist auch zu streichen, wenn

1. das Juniormitglied in die Architektenliste eingetragen wurde,
2. das Juniormitglied innerhalb von drei Monaten nach dem Absolvieren der berufspraktischen Tätigkeit keinen Antrag auf Eintragung in der Architektenliste stellt,
3. das Juniormitglied die berufspraktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

4. **Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das Juniormitglied nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.**
- ³Vor einer Streichung nach Satz 2 Nr. 2 hat die Architektenkammer das Juniormitglied schriftlich oder elektronisch auf die Folgen des Fristablaufs hinzuweisen. ⁴Vor einer Streichung nach Satz 2 Nr. 3 hat die Architektenkammer das Datum der endgültigen Aufgabe der berufspraktischen Tätigkeit festzustellen; nach Ablauf von vier Jahren und sechs Monaten nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit wird widerleglich und nach Ablauf von acht Jahren und sechs Monaten unwiderleglich vermutet, dass das Juniormitglied die berufspraktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat.“
- 8/2. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ gestrichen.
9. In § 21 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „soll die Frist nach Satz 3 mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen“ durch die Worte „kann die Frist nach Satz 3 auf Antrag oder von Amts wegen angemessen über ein Jahr hinaus verlängert werden“ ersetzt.
9. ____ § 21 wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**
- aa) **Nummer 3 wird wie folgt geändert:**
- aaa) **Am Ende des Buchstabens b wird das Komma gestrichen.**
- bbb) **Es wird das Wort „oder“ angefügt.**
- bb) **Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.**
- cc) **Nummer 5 wird gestrichen.**
- b) **Absatz 2 wird gestrichen.**
- c) **Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.**
- d) **Im neuen Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 4“ gestrichen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

10. In § 23 werden nach dem Wort „Pflichtmitglieder“ die Worte „und die Juniormitglieder“ eingefügt.
11. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Architektenliste“ ein Komma und die Worte „die Liste der Juniormitglieder“ eingefügt.
- b) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:
- „9. Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs einer Fachrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1, soweit diese der Übermittlung personenbezogener Daten zugestimmt haben, sowie Kammermitglieder zu grundsätzlichen Fragen der Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung und insoweit in Zusammenhang mit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu informieren und auf Anforderung gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen Stellung zu nehmen,“.
- c) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 10 bis 12.
- e) **Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:**
- aa) Satz 4 wird gestrichen.
- bb) **Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.**
10. In § 23 werden **die Worte „als Pflichtmitglieder“ durch die Worte „(Pflichtmitglieder)“** und die Juniormitglieder **(freiwillige Mitglieder)“ ersetzt.**
11. § 25 ____ wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
- aa) ____ Nummer 5 **erhält folgende Fassung:**
- „5. **die Architektenliste, die Gesellschaftsliste, das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister, das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften und die Liste der Juniormitglieder zu führen und dieses Gesetz auch im Übrigen auszuführen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmt ist,“.**
- bb) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:
- „9. Absolventinnen und Absolventen _____, **die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen** _____, sowie Kammermitglieder zu grundsätzlichen Fragen der Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung (**§ 29 a) zu beraten und auf Anforderung in Angelegenheiten** der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung _____ gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten _____ Stellung zu nehmen,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 10 bis 12.
- b) **Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**
- „1. **die Aufgaben in Bezug auf die auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienst-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

leister, auf die in § 16 genannten Gesellschaften sowie auf die auswärtigen Gesellschaften,“.

11/1. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

**„§ 25 a
Sachgebietsregister**

(1) ¹Die Architektenkammer kann jeweils durch Satzung Register für bestimmte Sachgebiete des Architekten- und Bauwesens errichten, in die Pflichtmitglieder auf Antrag eingetragen werden, wenn sie auf das Sachgebiet des Registers bezogene besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. ²Über den Antrag auf Eintragung in ein nach Satz 1 errichtetes Register entscheidet der Vorstand. ³In die nach Satz 1 errichteten Register sind die in § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5 genannten personenbezogenen Daten einzutragen; § 30 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁴Für die Streichung von Eintragungen gelten Satz 2 sowie § 21 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend.

(2) In einer Satzung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu bestimmen,

1. welche Nachweise der auf das Sachgebiet des Registers bezogenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen das Pflichtmitglied zu erbringen hat,
2. von welchem Gremium der Architektenkammer in welcher Besetzung die von dem Pflichtmitglied vorgelegten Nachweise geprüft werden,
3. welcher zeitlichen Befristung die Eintragungen unterliegen und welche Nachweise der auf das Sachgebiet des Registers bezogenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen für jede Verlängerung einer Eintragung zu erbringen sind.“

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 6 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 7 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die Architektenkammer erlässt eine Entschädigungssatzung, die Bestimmungen über die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen sowie der Sachverständigen enthalten muss.

(3) ¹Die Architektenkammer erlässt eine Fortbildungssatzung, die Bestimmungen darüber enthalten muss,

1. zu welchen Inhalten sich die Pflichtmitglieder jeweils beruflich fortbilden müssen,
2. in welchen Fällen von der Fortbildungspflicht befreit werden kann,
3. welchen angemessenen zeitlichen Umfang die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen und die insgesamt innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den Kammermitgliedern wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen haben müssen,
4. welche Fortbildungsmaßnahmen seitens der Architektenkammer anerkannt werden und
5. wie die Einhaltung der Fortbildungspflicht der Pflichtmitglieder durch die Architektenkammer wirksam überprüft wird.

²Die Pflichtmitglieder sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere durch Vorlage von Nachweisen über wahrgenommene Fortbildungsmaßnahmen.

(4) ¹Die Architektenkammer kann Register für bestimmte Sachgebiete des Architekten- und Bauwesens jeweils durch Satzung schaffen, in die auf Antrag Architektinnen und Architekten eingetragen werden, die einen auf das Sachgebiet des Registers bezogenen Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen erbringen und die der Architektenkammer nach § 23 angehören. ²Über den Antrag

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) *unverändert*

(3) ¹Die Architektenkammer erlässt **zur Ausgestaltung der Fortbildungspflicht der Pflichtmitglieder (§ 37 Abs. 2 Nr. 1)** eine Fortbildungssatzung, die Bestimmungen darüber enthalten muss,

1. zu welchen Inhalten sich die Pflichtmitglieder **der jeweiligen Fachrichtung** beruflich fortbilden müssen,
2. in welchen Fällen **Pflichtmitglieder** von der Fortbildungspflicht befreit **sind, die den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausüben,**
3. welchen ____ zeitlichen Umfang die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen und die insgesamt innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den **Pflichtmitgliedern** wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen haben müssen **und**
4. welche Fortbildungsmaßnahmen seitens der Architektenkammer anerkannt werden ____.
5. **wird gestrichen**

² _____ (jetzt in § 37 Abs. 2 Nr. 1)

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 25 a)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

auf Eintragung in das Register entscheidet der Vorstand, nachdem ein hierfür zu bildendes Gremium der Architektenkammer die von der Architektin oder dem Architekten vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat. ³Das Nähere ist jeweils durch Satzung zu regeln. ⁴Durch Satzungsregelung sind für jedes Register eine angemessene zeitliche Befristung der Eintragungen vorzusehen sowie die Möglichkeit wiederholter Verlängerungen der Eintragungen, wenn die erforderlichen Nachweise für den Fortbestand der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen erbracht werden. ⁵In die Register sind die in § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5 genannten Daten einzutragen; § 30 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. ⁶Für die Streichung von Eintragungen in den Registern gilt § 21 Abs. 1 entsprechend, wobei der Vorstand anstelle des Eintragungsausschusses entscheidet.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 5 bis 8.

c) *unverändert*

c/1) Im neuen Absatz 5 wird der Klammerzusatz „(Ordnungen)“ gestrichen.

- d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über folgende Satzungen:

„¹Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über folgende Satzungen:

1. die Hauptsatzung nach Absatz 1 Satz 1,
2. die Entschädigungssatzung nach Absatz 2,
3. die Satzungen nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2,
4. die Satzung nach § 7 Abs. 7 Satz 1,
5. die Beitragssatzung nach § 27 Abs. 1 Satz 2,
6. die Gebühren- und Auslagensatzung nach § 27 Abs. 2,
7. die Haushalts- und Kassensatzung nach § 27 Abs. 3 Satz 1,

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. die Satzungen nach § 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2,
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

- | | |
|---|---|
| 8. die Rücklagensatzung nach § 27 Abs. 3 Satz 2, | 8. <i>unverändert</i> |
| 9. die Haushaltssatzung nach § 27 Abs. 3 Satz 3, | 9. <i>unverändert</i> |
| 10. die Wahlsatzung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, | 10. <i>unverändert</i> |
| 11. die Schlichtungssatzung nach § 35 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3, sowie | 11. die Schlichtungssatzung nach § 35 Abs. 1 Sätze 3 und 4 , auch in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3, sowie |
| 12. die Satzung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung).“ | 12. <i>unverändert</i> |
| bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatzes 3“ durch die Verweisung „Absatzes 6“ ersetzt. | bb) <i>unverändert</i> |
| e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert: | e) <i>unverändert</i> |
| aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1. | |
| bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt: | |
| „ ² Beschlüsse über Satzungen, die nicht der Genehmigung nach Absatz 7 bedürfen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“ | |
| 13. § 27 wird wie folgt geändert: | 13. § 27 wird wie folgt geändert: |
| a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung: | a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt: |
| „(1) ¹ Der Finanzbedarf der Architektenkammer zur Erfüllung der Aufgaben ihres eigenen Wirkungskreises wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. ² Die Architektenkammer erlässt zur Erhebung der Beiträge eine Beitragssatzung. ³ Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden. ⁴ Für Pflichtmitglieder, die aus ihrer Tätigkeit als Architektin oder Architekt oder aus ihrer baugewerblichen Tätigkeit nur geringe oder keine Einnahmen mehr haben, ist der Beitrag zu ermäßigen.“ | „_____ ² Die Architektenkammer erlässt zur Erhebung der Beiträge eine Beitragssatzung. ³ Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden. ⁴ Für Pflichtmitglieder, die aus ihrer Tätigkeit als Architektin oder Architekt oder aus ihrer baugewerblichen Tätigkeit nur geringe oder keine Einnahmen mehr haben, ist der Beitrag zu ermäßigen.“ |
| | a/1) Absatz 2 erhält folgende Fassung: |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

(2) Die Architektenkammer erhebt nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Gebühren- und Auslagensatzung für

1. Amtshandlungen und
2. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind,

Kosten (Gebühren und Auslagen), soweit nicht Kosten nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) oder nach anderen Rechtsvorschriften erhoben werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kassenordnung“ durch das Wort „Kassensatzung“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Davon abweichend kann die Architektenkammer Bestimmungen insbesondere über die Bildung, den sachlichen Zweck und zur Höhe angemessener Rücklagen gesondert in einer von ihr zu erlassenden Rücklagensatzung treffen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

dd) Im neuen Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „aufzustellen“ ein Komma und die Worte „der durch die Haushaltssatzung festgestellt wird,“ eingefügt.

ee) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Mit der Prüfung der Jahresrechnung ist eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.“

„(2) Die Architektenkammer erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Gebühren- und Auslagensatzung für

1. *unverändert*

2. *unverändert*

_____.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²_____ Bestimmungen _____ über die Bildung, den sachlichen Zweck und zur Höhe angemessener Rücklagen kann die Architektenkammer **auch** gesondert in einer _____ Rücklagensatzung treffen.“

cc) *unverändert*

dd) *unverändert*

ee) *unverändert*

13/1. Nach § 29 wird der folgende § 29 a eingefügt:

**„§ 29 a
Versorgungseinrichtung**

**Die Mitgliedschaft in der berufsständischen
Versorgungseinrichtung richtet sich nach dem
Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung vom 23. Oktober/24. November 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 6./23. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 683), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung vom 22. Januar/6. Februar 1986 (Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Artikel 2 des Staatsvertrages vom 6./23. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 683), in der jeweils geltenden Fassung.“

14. § 30 wird wie folgt geändert:

14. § 30 wird wie folgt geändert:

0/a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden die Worte „und die Mitglieder“ durch die Worte „sowie die Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und Bürokräfte“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Worte „Offenlegung von personenbezogenen Daten“ durch die Worte „Auskunft nach Absatz 6 oder Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

1/a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 9 wird das Wort „Herkunfts-“ durch die Worte „Herkunftsstaat im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
- bb) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Worte „nach Nummer 10 oder 11“ eingefügt.
- cc) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Streichung“ die Worte „nach Nummer 12“ eingefügt.
- dd) In Nummer 21 wird das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Schlichtungsverfahren“ ersetzt.

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die in Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 13 genannten Daten sowie das Datum der Geburt nach Absatz 2 Nr. 2 und die Fachrichtung nach Absatz 2 Nr. 5 sind in die Liste der Juniormitglieder einzutragen.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

- c) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Architektenkammer ist berechtigt, Behörden, insbesondere den Architektenkammern anderer Bundesländer und deren Aufsichtsbehörden, den Bau- und Wissenschaftsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie entsprechenden Stellen anderer Staaten, Auskünfte über personenbezogene Daten zu erteilen oder von derartigen Stellen einzuholen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer oder der auskunftersuchenden Stelle erforderlich ist und die Daten für den Zweck erhoben worden sind oder die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen.“

- d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.

„²Die in Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 13 genannten Daten sowie das Datum der Geburt nach Absatz 2 Nr. 2 und die Fachrichtung nach Absatz 2 Nr. 5 sind in die Liste der Juniormitglieder einzutragen.“

- b) *unverändert*

- c) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Die Architektenkammer **darf zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 25 Abs. 1 Nr. 9 Hochschulen ersuchen**, personenbezogene Daten **ihrer Absolventinnen und Absolventen zu übermitteln**. ²Die ersuchten Hochschulen dürfen personenbezogene Daten **nur von Absolventinnen und Absolventen übermitteln, die in die Übermittlung an die Architektenkammer eingewilligt haben**.“

- d) *unverändert*

- e) **Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)“ durch das Wort „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „ab Streichung der Eintragung zehn Jahre lang aufzubewahren“ durch die Worte „zehn Jahre nach der Streichung der Eintragung zu löschen“ ersetzt.

15. Dem § 31 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

15. **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 32 Abs. 4)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

„(3) Die Sitzung eines Organs kann aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wahlordnung“ durch das Wort „Wahlsatzung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Worte „ob und gegebenenfalls“ und die Worte „oder Teilen davon“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 9 wird das Wort „Hauptsatzung“ durch das Wort „Entschädigungssatzung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die in Absatz 3 Nrn. 1, 6 und 8 genannten Beschlüsse und Wahlen bedürfen auch der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Pflichtmitglieder.“

17. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

16. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) ____ Nummer 9 wird **gestrichen**.
 - cc) **Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.**

b/1) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung können aus wichtigem Grund so durchgeführt werden, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen; das Nähere regelt die Hauptsatzung.“

c) **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und** wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 **werden** jeweils **nach dem** Wort „anwesenden“ **die Worte „oder mittels Videokonferenztechnik teilnehmenden“ eingefügt.**
- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die in Absatz 3 Nrn. 1, 6 und 8 genannten Beschlüsse und Wahlen bedürfen auch der Mehrheit der Stimmen der **anwesenden oder mittels Videokonferenztechnik** teilnehmenden Pflichtmitglieder.“

17. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

„³Die Präsidentin oder der Präsident sowie die zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten müssen Pflichtmitglieder sein.“

„³Die Präsidentin oder der Präsident sowie die ____ Vizepräsidentinnen **und** Vizepräsidenten müssen Pflichtmitglieder sein.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „eine“ die Worte „Hauptgeschäftsführerin oder einen Hauptgeschäftsführer, eine“ eingefügt.

b) *unverändert*

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

c) *unverändert*

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Vorstandes“ ein Komma und die Worte „durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglied“ ein Komma und die Worte „mit der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.

18. In § 34 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Pflichtmitglieder“ ersetzt.

18. *unverändert*

19. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

19. *unverändert*

- a) In Satz 2 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch die Worte „Pflichtmitglieder“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird das Wort „Schlichtungsordnung“ durch das Wort „Schlichtungssatzung“ ersetzt.

- c) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und das Wort „Schlichtungsordnung“ wird durch das Wort „Schlichtungssatzung“ ersetzt.

19/1. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) **In Absatz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Pflichtmitglieder“ ersetzt.**

- b) **In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „nach Maßgabe der Fortbildungssatzung“ und nach dem Wort „unterrichten“ die Worte „sowie der Architektenkammer Nachweise über wahrgenommene Fortbildungsmaßnahmen vorzulegen“ eingefügt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Pflichtmitglieder“ ersetzt.

19/2. In § 38 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Kammermitgliedern“ durch das Wort „Pflichtmitgliedern“ ersetzt.

20. Es werden die folgenden neuen §§ 40 und 41 eingefügt:

„§ 40
Verfahrenskosten

(1) ¹Jede Entscheidung des Berufungsgerichts oder des Berufungsgerichtshofs in der Hauptsache muss eine Bestimmung über die Kosten des Verfahrens enthalten. ²Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebühren und Auslagen des Verfahrens. ³Die Kosten fallen für jede Instanz gesondert an.

(2) ¹Die Kosten des Verfahrens werden dem Kammermitglied, dem ehemaligen Kammermitglied, der nach § 37 Abs. 4 erfassten natürlichen Person oder der nach § 37 Abs. 5 erfassten Gesellschaft ganz oder teilweise auferlegt, soweit auf eine oder mehrere Maßnahmen nach § 38 Abs. 2 oder 3 erkannt wird; in diesen Fällen findet die Kostenfestsetzung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 statt. ²Im Übrigen trägt die Architektenkammer die Kosten des Verfahrens.

(3) ¹Die Gebühren im berufsgerichtlichen Verfahren betragen

1. bei Erteilung eines Verweises 300 Euro,
2. bei Verhängung einer Geldbuße 10 Prozent des Betrages der Geldbuße, mindestens aber 350 Euro und höchstens 900 Euro,
3. bei Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen 800 Euro,
4. bei Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen 800 Euro und
5. bei Streichung aus einer Liste oder einem Verzeichnis oder bei der Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung 1 300 Euro.

²In Verfahren vor dem Berufungsgerichtshof betragen die Gebühren das 1,5-Fache der Beträge aus Satz 1. ³Werden mehrere Maßnahmen nach Satz 1 nebeneinander verhängt, so werden die Gebühren

20. Es werden die folgenden neuen §§ 40 und 41 eingefügt:

„§ 40
Verfahrenskosten

(1) ¹Jede Entscheidung des Berufungsgerichts oder des Berufungsgerichtshofs in der Hauptsache muss **bestimmen, wer** die Kosten des Verfahrens **(Gebühren und Auslagen) zu tragen hat.** ²_____ (jetzt in Satz 1) ³_____

(2) ¹Die Kosten des Verfahrens **hat die Person oder Gesellschaft zu tragen**, soweit **gegen sie** auf eine oder mehrere Maßnahmen nach § 38 Abs. 2 oder 3 erkannt wird _____. ²Im Übrigen trägt die Architektenkammer die **Auslagen; von Gebühren ist sie befreit.**

(3) ¹Die Gebühren im **ersten Rechtszug** betragen

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

²In Verfahren **im Rechtsmittelzug** betragen die Gebühren das 1,5-Fache der Beträge aus Satz 1. ³Werden mehrere Maßnahmen nach Satz 1 nebeneinander verhängt, so werden die Gebühren addiert.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

addiert. ⁴Die Architektenkammer ist gebührenbefreit. ⁵Die Erstattung der Auslagen richtet sich nach § 13 NVwKostG in Verbindung mit Teil 9 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG). ⁶§ 11 Abs. 2 NVwKostG gilt entsprechend.

(4) ¹Die Kosten einschließlich der Gebühren nach Absatz 3 werden durch das vorsitzende Mitglied des Berufungsgerichts durch Beschluss festgesetzt. ²Der Beschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. ³Der Beschluss ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzustellen. ⁴Die Einnahmen stehen der Architektenkammer zu. ⁵Der Beschluss wird wie ein Leistungsbescheid der Architektenkammer vollstreckt.

(5) ¹Gegen den Beschluss nach Absatz 4 steht der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner die Beschwerde an den Berufungsgerichtshof zu. ²Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Berufungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. ³Soweit das vorsitzende Mitglied des Berufungsgerichts die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Berufungsgerichtshof vorzulegen. ⁴Über die Beschwerde entscheidet das vorsitzende Mitglied des Berufungsgerichtshofs durch Beschluss endgültig. ⁵§ 66 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 und Abs. 7 GKG gilt entsprechend. ⁶Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. ⁷Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet; § 43 Abs. 1 Satz 1 und § 85 Abs. 4 Satz 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) bleiben unberührt.

§ 41 Vollstreckung

¹Die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen werden vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind. ²Ein Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft als vollstreckt. ³Für die Vollstreckung von gerichtlich verhängten Geldbußen gilt § 40 Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechend. ⁴Die in § 38 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 3 Nr. 3 bestimmten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam; das Weitere veranlasst die Architektenkammer.“

⁴ _____ (jetzt in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2)

⁵Die Erstattung der Auslagen richtet sich nach § 13 des **Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes** (NVwKostG) in Verbindung mit Teil 9 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG).

⁶ _____ (jetzt in § 41 Abs. 2 Satz 3)

(4) ¹Die Kosten _____ werden durch das vorsitzende Mitglied des Berufungsgerichts durch Beschluss festgesetzt. ²Der **Kostenfestsetzungsbeschluss** muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. ³**Er** ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzustellen. ⁴ und ⁵ _____ (jetzt in § 41 Abs. 2 Sätze 1 und 2) ⁶Gegen den **Kostenfestsetzungsbeschluss kann die** Kostenschuldnerin oder **der** Kostenschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Berufungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle _____ Beschwerde **einlegen**. _____ ⁷Soweit das vorsitzende Mitglied des Berufungsgerichts die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Berufungsgerichtshof vorzulegen. ⁸Über die Beschwerde entscheidet das vorsitzende Mitglied des Berufungsgerichtshofs durch Beschluss endgültig. ⁹§ 66 Abs. 6 Sätze 2 **und 3 sowie** Abs. 7 GKG gilt entsprechend. ¹⁰Das Beschwerdeverfahren ist **gebührenfrei**. ¹¹**Hat die Beschwerde der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners Erfolg, so werden ihr oder ihm die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen von der Architektenkammer erstattet; im Übrigen werden keine außergerichtlichen Auslagen _____ erstattet** _____.

(5) _____ (jetzt in Absatz 4 Sätze 6 bis 11)

§ 41 Vollstreckung

(1) Ein Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft als vollstreckt.

(2) ¹ _____ Gerichtlich verhängte Geldbußen **und Kostenfestsetzungsbeschlüsse werden wie Leistungsbescheide der Architektenkammer vollstreckt**. ²**Die Einnahmen stehen der Architektenkammer zu**. ³**Die Architektenkammer kann die festgesetzten Kosten unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 NVwKostG stunden oder ermäßigen oder von der Erhebung absehen**.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

- (3) Die in § 38 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 3 Nr. 3 bestimmten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam; das Weitere veranlasst die Architektenkammer.“
21. Die bisherigen §§ 40 und 41 werden §§ 42 und 43 im Dritten Teil.
22. Im neuen § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§§ 82 bis 85 Abs. 1, 2 und 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG)“ durch die Verweisung „§§ 82 bis 85 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 HKG“ ersetzt.
21. Die bisherigen §§ 40 und 41 werden §§ 42 und 43 _____.
22. **Der neue § 43 wird wie folgt geändert:**
- a) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**
- „(1) Für die Ahndung von Berufsvergehen gelten im Übrigen § 60 Abs. 2 und 3, die §§ 61, 62 und 65, § 66 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 3, die §§ 71 und 72 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 3 und Abs. 4, die §§ 74 bis 84 sowie § 85 _____ Abs. 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Regelungen für ‚Kammermitglieder‘ auch auf die durch § 37 Abs. 4 und 5 erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften Anwendung finden.“
- b) **Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:**
- „(2) § 64 HKG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass kein Ordnungsgeld festgesetzt werden kann.“
- c) **Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.**
- d) **Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:**
- „(5) § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG findet keine Anwendung, wenn das Verfahren nach § 81 Abs. 3 HKG eingestellt wird.“
23. Die bisherigen §§ 42 bis 44 werden §§ 44 bis 46 im Vierten Teil.
24. Der neue § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „beginnen oder“ gestrichen.
23. Die bisherigen §§ 42 **und 43** werden §§ 44 **und 45** _____.
24. Der neue § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „beginnen oder **begonnen**“ **durch die Worte „begonnen oder abgeschlossen“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „dem 30. September 2017“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem 30. September 2017 eröffnet und nach diesem Zeitpunkt entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a StPO eingestellt werden, ist § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG weiterhin entsprechend anwendbar.“

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die §§ 40 und 41 sind auf berufsgerichtliche Verfahren anzuwenden, die ab dem ... [Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4] eröffnet wurden. ²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem ... [Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4] eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HKG weiterhin entsprechend anzuwenden.“

b) unverändert

c) Es werden die folgenden Absätze 2/1 bis 4 angefügt:

„(2/1) Für Personen, die ihr Studium oder ihre berufspraktische Tätigkeit in der Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung vor dem 1. Dezember 2021 begonnen oder abgeschlossen haben, finden die Regelungen über die Eintragungsvoraussetzungen im Niedersächsischen Architektengesetz in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), weiterhin Anwendung, soweit sie für diese Personen günstiger sind.“

(3) ¹_____ ²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem 1. Dezember 2021 eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HKG weiterhin entsprechend **anwendbar**.

(4) ¹Die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur wird durch die Architektenkammer bis zum 30. November 2024 weitergeführt. ²Auf die vor dem 1. Dezember 2021 eingetragenen Personen finden bis zum 30. November 2024 die Regelungen über die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur im Niedersächsischen Architektengesetz in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung**2020 (Nds. GVBl. S. 213), weiterhin Anwendung.“****25. Der bisherige § 44 wird gestrichen.****26. In der Anlage (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1) wird in den Abschnitten B.II., B.III. und B.IV. jeweils in Satz 2 die Zahl „180“ durch die Zahl „240“ ersetzt.**

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die in Satz 1 genannte Berufsaufgabe kann wahrgenommen werden insbesondere durch

1. Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung technischer und baulicher Vorhaben,
2. Generalplanung, Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,
3. Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse,
4. Überwachung der Ausführung von Vorhaben,
5. Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten,
6. Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie
7. sonstige Leistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Vorhaben einschließlich der Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verantwortung“ die Worte „unter Berücksichtigung der Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben, insbesondere auch im Hinblick auf sozio-ökonomische, ökologische und rechtliche Belange, die Bedürfnisse der Auftraggeberinnen und Auftraggeber und des Gemeinwesens sowie die natürlichen Lebensgrundlagen“ eingefügt.

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Der Antrag auf Genehmigung nach § 7 Abs. 1 kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

3. § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen.“

2. unverändert

3. unverändert

3/1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Eintragung setzt außerdem voraus, dass die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser Mitglied der Ingenieurkammer oder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes ist. ³Eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer entfällt für die Dauer der Eintragung für diejenigen natürlichen Personen, die mit Aufnahme ihrer Tätigkeit, insbesondere in einem der in § 53 Abs. 4 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung genannten Gewerke, aufgrund gesetzlicher Regelungen Pflichtmitglied in einer niedersächsischen Handwerkskammer oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

Industrie- und Handelskammer sind oder werden. ⁴Die in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind, haben der Ingenieurkammer die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in einer in Satz 2 oder 3 genannten anderen Kammer unverzüglich anzuzeigen.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Personen“ ein Komma und die Worte „die nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind,“ eingefügt.

4. In § 23 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „soll die Frist nach Satz 3 mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen“ durch die Worte „kann die Frist nach Satz 3 auf Antrag oder von Amts wegen angemessen über ein Jahr hinaus verlängert werden“ ersetzt.

4. _____ § 23 Abs. 4 Satz 4 **wird gestrichen.**

5. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

5. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:

a) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs einer Fachrichtung im Sinne des § 6 Nr. 1, soweit diese der Übermittlung personenbezogener Daten zugestimmt haben, sowie Kammermitglieder zu grundsätzlichen Fragen der Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung und insoweit in Zusammenhang mit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu informieren und auf Anforderung gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen Stellung zu nehmen,“.

„9. Absolventinnen und Absolventen, **die nach § 6 Nr. 1 berechtigt sind, die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ zu führen** _____, sowie Kammermitglieder zu grundsätzlichen Fragen der Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung (**§ 32**) **zu beraten** und auf Anforderung **in Angelegenheiten** der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung _____ gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten _____ Stellung zu nehmen,“.

b) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 10 bis 12.

b) *unverändert*

5/1. Nach § 27 wird der folgende § 27 a eingefügt:

**„§ 27 a
Sachgebietsregister**

(1) ¹Die Ingenieurkammer kann jeweils durch Satzung Register für bestimmte Sachgebiete des Ingenieurwesens errichten, in die Kammermitglieder auf Antrag eingetragen werden,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

wenn sie auf das Sachgebiet des Registers bezogene besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. ²Über den Antrag auf Eintragung in ein nach Satz 1 errichtetes Register entscheidet der Vorstand. ³In die nach Satz 1 errichteten Register sind die in § 33 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5 genannten personenbezogenen Daten einzutragen; § 33 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁴Für die Streichung von Eintragungen gelten Satz 2 sowie § 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend.

(2) In einer Satzung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu bestimmen,

1. welche Nachweise der auf das Sachgebiet des Registers bezogenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen das Kammermitglied zu erbringen hat,
2. von welchem Gremium der Ingenieurkammer in welcher Besetzung die von dem Kammermitglied vorgelegten Nachweise geprüft werden,
3. welcher zeitlichen Befristung die Eintragungen unterliegen und welche Nachweise der auf das Sachgebiet des Registers bezogenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen für jede Verlängerung einer Eintragung zu erbringen sind.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die Ingenieurkammer erlässt eine Entschädigungssatzung, die Bestimmungen über die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen und im Beirat der Versorgungseinrichtung sowie die Entschädigung der Sachverständigen enthalten muss.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

(3) ¹Die Ingenieurkammer erlässt eine Fortbildungssatzung, die Bestimmungen darüber enthalten muss,

1. zu welchen Inhalten sich die Kammermitglieder jeweils beruflich fortbilden müssen,
2. in welchen Fällen von der Fortbildungspflicht befreit werden kann,
3. welchen angemessenen zeitlichen Umfang die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen und die insgesamt innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den Kammermitgliedern wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen haben müssen,
4. welche Fortbildungsmaßnahmen seitens der Ingenieurkammer anerkannt werden und
5. wie die Einhaltung der Fortbildungspflicht der Kammermitglieder durch die Ingenieurkammer wirksam überprüft wird.

²Die Kammermitglieder sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere durch Vorlage von Nachweisen über wahrgenommene Fortbildungsmaßnahmen.

(4) ¹Die Ingenieurkammer kann Register für bestimmte Sachgebiete des Ingenieurwesens jeweils durch Satzung schaffen, in die auf Antrag Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen werden, die einen auf das Sachgebiet des Registers bezogenen Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen erbringen und die der Ingenieurkammer nach § 25 Abs. 1 angehören. ²Über den Antrag auf Eintragung in das Register entscheidet der Vorstand, nachdem ein hierfür zu bildendes Gremium der Ingenieurkammer die von der Ingenieurin oder dem Ingenieur vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat. ³Das Nähere ist jeweils durch Satzung zu regeln. ⁴Durch Satzungsregelung sind für jedes Register eine angemessene zeitliche Befristung der Eintragung

(3) ¹Die Ingenieurkammer erlässt **zur Ausgestaltung der Fortbildungspflicht der Kammermitglieder (§ 40 Abs. 2 Nr. 1)** eine Fortbildungssatzung, die Bestimmungen darüber enthalten muss,

1. *unverändert*
2. in welchen Fällen **Kammermitglieder** von der Fortbildungspflicht befreit **sind, die den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausüben,**
3. welchen ____ zeitlichen Umfang die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen und die insgesamt innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den Kammermitgliedern wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen haben müssen **und**
4. welche Fortbildungsmaßnahmen seitens der Ingenieurkammer anerkannt werden ____.
5. **wird gestrichen**

²_____ (jetzt in § 40 Abs. 2 Nr. 1)

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 27 a)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

gen vorzusehen sowie die Möglichkeit wiederholter Verlängerungen der Eintragungen, wenn die erforderlichen Nachweise für den Fortbestand der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen erbracht werden. ⁵In die Register sind die in § 33 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5 genannten Daten einzutragen; § 33 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. ⁶Für die Streichung von Eintragungen in den Registern gilt § 23 Abs. 1 entsprechend, wobei der Vorstand anstelle des Eintragungsausschusses entscheidet.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 5 bis 8.

d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über folgende Satzungen:

1. die Hauptsatzung nach Absatz 1 Satz 1,
2. die Entschädigungssatzung nach Absatz 2,
3. die Satzung nach § 8 Abs. 3 Satz 1,
4. die Beitragssatzung nach § 29 Abs. 1 Satz 2,
5. die Gebühren- und Auslagensatzung nach § 29 Abs. 2,
6. die Satzung über den Wirtschaftsplan und die Rechnungslegung nach § 29 Abs. 3 Satz 1,
7. die Wirtschaftssatzung nach § 29 Abs. 3 Satz 2,
8. die Satzung über die Versorgungseinrichtung nach § 32 Abs. 7,
9. die Wahlsatzung nach § 35 Abs. 2 Satz 1,
10. die Schlichtungssatzung nach § 38 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 3, sowie

c) *unverändert*

d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über folgende Satzungen:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. die Schlichtungssatzung nach § 38 Abs. 1 **Sätze 3 und 4**, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 3, sowie

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

- | | |
|---|--|
| <p>11. die Satzung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung).“</p> <p>bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatzes 3“ durch die Verweisung „Absatzes 6“ ersetzt.</p> <p>e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.</p> <p>bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:</p> <p>„²Beschlüsse über Satzungen, die nicht der Genehmigung nach Absatz 7 bedürfen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“</p> <p>7. § 29 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 werden die Worte „innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises“ durch die Worte „nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Gebühren- und Auslagensatzung“ und die Worte „dies in einer Auslagen- und Gebührensatzung bestimmt ist“ durch die Worte „nicht Kosten nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) oder nach anderen Rechtsvorschriften erhoben werden“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „aufzustellen“ ein Komma und die Worte „der durch die Wirtschaftssatzung festgestellt wird,“ eingefügt.</p> <p>8. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.</p> <p>b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt:</p> <p>„²Hat die Versorgungseinrichtung aufgrund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu erbringen, so geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten bis</p> | <p>11. <i>unverändert</i></p> <p>bb) <i>unverändert</i></p> <p>e) <i>unverändert</i></p> <p>7. § 29 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) ____ Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Die Ingenieurkammer erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Gebühren- und Auslagensatzung für</p> <p>1. Amtshandlungen,</p> <p>2. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie</p> <p>3. sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind.“</p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>8. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt:</p> <p>„²Hat die Versorgungseinrichtung aufgrund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu erbringen, so geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten in Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen</p> |
|---|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

zur Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf die Versorgungseinrichtung über.³Dies gilt auch für einen Anspruch auf Ersatz des Beitragsausfalls mit Ausnahme desjenigen Zeitraumes, für den Entgeltfortzahlung oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbracht werden.⁴Durch die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten im Fall des schadensbedingten Eintritts einer Berufsunfähigkeit wird ein Anspruch auf Schadenersatz nicht ausgeschlossen.⁵§ 116 Abs. 2 bis 7 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs und die §§ 399 bis 404 und 412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“

9. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.

auf die Versorgungseinrichtung über.²**§ 86 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend.**

^{3 bis 5} _____ “

9. § 33 wird wie folgt geändert:

0/a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden die Worte „und die Mitglieder“ durch die Worte „sowie die Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und Bürokräfte“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Worte „Offenlegung von personenbezogenen Daten“ durch die Worte „Auskunft nach Absatz 6 oder Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

1/a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 9 wird das Wort „Herkunfts-“ durch die Worte „Herkunftsstaat im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
- bb) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Worte „nach Nummer 10 oder 11“ eingefügt.
- cc) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Streichung“ die Worte „nach Nummer 12“ eingefügt.
- dd) In Nummer 21 wird das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Schlichtungsverfahren“ ersetzt.

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Die Ingenieurkammer ist berechtigt, Behörden, insbesondere den Ingenieurkammern anderer Bundesländer und deren Aufsichtsbehörden, den Bau- und Wissenschaftsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie entsprechenden Stellen anderer Staaten, Auskünfte über personenbezogene Daten zu erteilen oder von derartigen Stellen einzuholen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer oder der auskunftersuchenden Stelle erforderlich ist und die Daten für den Zweck erhoben worden sind oder die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen.“
- c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.
10. Dem § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Sitzung eines Organs kann aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.“
11. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 11 wird das Wort „Hauptsatzung“ durch das Wort „Entschädigungssatzung“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:
- „(7) ¹Die Ingenieurkammer **darf zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 27 Abs. 1 Nr. 9 Hochschulen ersuchen**, personenbezogene Daten **ihrer Absolventinnen und Absolventen zu übermitteln**. ²**Die ersuchten Hochschulen dürfen personenbezogene Daten nur von Absolventinnen und Absolventen übermitteln, die in die Übermittlung an die Ingenieurkammer eingewilligt haben.**“
- c) *unverändert*
- d) **Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:**
- aa) **In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)“ durch das Wort „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.**
- bb) **In Satz 2 werden die Worte „ab Streichung der Eintragung zehn Jahre lang aufzubewahren“ durch die Worte „zehn Jahre nach der Streichung der Eintragung zu löschen“ ersetzt.**
10. **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 35 Abs. 4)**
11. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) _____ Absatz 3 Satz 1 **wird wie folgt geändert:**
- aa) **Am Ende der Nummer 9 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.**
- bb) **Am Ende der Nummer 10 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.**
- cc) **Nummer 11 wird gestrichen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

- a/1) **Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:**
- „(4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung können aus wichtigem Grund so durchgeführt werden, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen; das Nähere regelt die Hauptsatzung.“**
- b) In Absatz 4 Sätze 1 bis 3 wird jeweils das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
- b) **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:**
- In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort „anwesenden“ **die Worte „oder mittels Videotechnik teilnehmenden“ eingefügt.**
12. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „eine“ die Worte „Hauptgeschäftsführerin oder einen Hauptgeschäftsführer, eine“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Vorstandes“ ein Komma und die Worte „durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglied“ ein Komma und die Worte „mit der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.
12. *unverändert*
13. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verbraucherschlichtungsstelle“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und es wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴Abweichend von § 29 Abs. 2 kann die Ingenieurkammer Regelungen zur Erhebung der Kosten für die Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses auch in der Schlichtungssatzung treffen.“
13. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und **wie folgt geändert:**
- Es wird der folgende Satz 4 angefügt:**
- „⁴Abweichend von § 29 Abs. 2 kann die Ingenieurkammer Regelungen zur Erhebung der Kosten für die Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses auch in der Schlichtungssatzung treffen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, und Verbraucherinnen oder Verbrauchern ergeben, kann die Ingenieurkammer einen Ausschuss bilden, die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474), ist. ²Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden. ³Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

14. Es werden die folgenden neuen §§ 43 und 44 eingefügt:

„§ 43
Verfahrenskosten

(1) ¹Jede Entscheidung des Berufsgerichts oder des Berufsgerechtshofs in der Hauptsache muss eine Bestimmung über die Kosten des Verfahrens enthalten. ²Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebühren und Auslagen des Verfahrens. ³Die Kosten fallen für jede Instanz gesondert an.

(2) ¹Die Kosten des Verfahrens werden dem Kammermitglied, dem ehemaligen Kammermitglied, der nach § 40 Abs. 4 erfassten natürlichen Person oder der nach § 40 Abs. 5 erfassten Gesellschaft ganz oder teilweise auferlegt, soweit auf eine oder mehrere Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 erkannt wird; in diesen Fällen findet

c) *unverändert*

13/1. In § 40 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „nach Maßgabe der Fortbildungssatzung“ und nach dem Wort „unterrichten“ die Worte „sowie der Ingenieurkammer Nachweise über wahrgenommene Fortbildungsmaßnahmen vorzulegen“ eingefügt.

13/2. In § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure“ ein Komma und die Worte „der Liste der Entwurfsverfasserrinnen und Entwurfsverfasser, der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner“ eingefügt.

14. Es werden die folgenden neuen §§ 43 und 44 eingefügt:

„§ 43
Verfahrenskosten

(1) ¹Jede Entscheidung des Berufsgerichts oder des Berufsgerechtshofs in der Hauptsache muss **bestimmen, wer** die Kosten des Verfahrens **(Gebühren und Auslagen) zu tragen hat.** ²_____ (jetzt in Satz 1) ³_____

(2) ¹Die Kosten des Verfahrens **hat die Person oder Gesellschaft zu tragen**, soweit **gegen sie** auf eine oder mehrere Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 erkannt wird _____. ²Im Übrigen trägt die Ingenieurkammer die **Auslagen; von Gebühren ist sie befreit.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

die Kostenfestsetzung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 statt. ²Im Übrigen trägt die Ingenieurkammer die Kosten des Verfahrens.

(3) ¹Die Gebühren im berufsgerichtlichen Verfahren betragen

1. bei Erteilung eines Verweises 300 Euro,
2. bei Verhängung einer Geldbuße 10 Prozent des Betrages der Geldbuße, mindestens aber 350 Euro und höchstens 900 Euro,
3. bei Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen 800 Euro,
4. bei Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen 800 Euro und
5. bei Streichung aus einer Liste oder einem Verzeichnis oder bei der Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung 1 300 Euro.

²In Verfahren vor dem Berufsgerechtshof betragen die Gebühren das 1,5-Fache der Beträge aus Satz 1. ³Werden mehrere Maßnahmen nach Satz 1 nebeneinander verhängt, so werden die Gebühren addiert. ⁴Die Ingenieurkammer ist gebührenbefreit. ⁵Die Erstattung der Auslagen richtet sich nach § 13 NVwKostG in Verbindung mit Teil 9 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG). ⁶§ 11 Abs. 2 NVwKostG gilt entsprechend.

(4) ¹Die Kosten einschließlich der Gebühren nach Absatz 3 werden durch das vorsitzende Mitglied des Berufsgerechtes durch Beschluss festgesetzt. ²Der Beschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. ³Der Beschluss ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzustellen. ⁴Die Einnahmen stehen der Ingenieurkammer zu. ⁵Der Beschluss wird wie ein Leistungsbescheid der Ingenieurkammer vollstreckt.

(5) ¹Gegen den Beschluss nach Absatz 4 steht der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner die Beschwerde an den Berufsgerechtshof zu. ²Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Berufsgerechtshof schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. ³Soweit das vorsitzende Mitglied des Berufsgerechtes die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat er ihr abzuhelpen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Berufsgerechtshof vorzulegen. ⁴Über die Beschwerde entscheidet das

(3) ¹Die Gebühren im **ersten Rechtszug** betragen

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

²In Verfahren im **Rechtsmittelzug** betragen die Gebühren das 1,5-Fache der Beträge aus Satz 1. ³Werden mehrere Maßnahmen nach Satz 1 nebeneinander verhängt, so werden die Gebühren addiert. ⁴_____ (*jetzt in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2*) ⁵Die Erstattung der Auslagen richtet sich nach § 13 **des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes** (NVwKostG) in Verbindung mit Teil 9 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG). ⁶_____ (*jetzt in § 44 Abs. 2 Satz 3*)

(4) ¹Die Kosten _____ werden durch das vorsitzende Mitglied des Berufsgerechtes durch Beschluss festgesetzt. ²Der **Kostenfestsetzungsbeschluss** muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. ³**Er** ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzustellen. ⁴ und ⁵ _____ (*jetzt in § 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2*) ⁶Gegen den **Kostenfestsetzungsbeschluss kann die** Kostenschuldnerin oder **der** Kostenschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Berufsgerechtshof schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle _____ Beschwerde **einlegen**. _____ ⁷Soweit das vorsitzende Mitglied des Berufsgerechtes die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Berufsgerechtshof vorzulegen. ⁸Über die Beschwerde entscheidet das vorsitzende Mitglied des Berufsgerechtshofs durch Beschluss endgültig. ⁹§ 66 Abs. 6 Sätze 2 **und 3** sowie Abs. 7 GKG gilt entsprechend. ¹⁰Das Beschwerdeverfahren ist **gebührenfrei**. ¹¹**Hat die**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

vorsitzende Mitglied des Berufsgeschichtshofs durch Beschluss endgültig. ⁵§ 66 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 und Abs. 7 GKG gilt entsprechend. ⁶Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. ⁷Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet; § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 85 Abs. 4 Satz 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) bleiben unberührt.

§ 44
Vollstreckung

¹Die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen werden vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind. ²Ein Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft als vollstreckt. ³Für die Vollstreckung von gerichtlich verhängten Geldbußen gilt § 43 Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechend. ⁴Die in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bestimmten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam; das Weitere veranlasst die Ingenieurkammer.“

15. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden §§ 45 und 46 im Dritten Teil.
16. Im neuen § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§§ 82 bis 85 Abs. 1, 2 und 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG)“ durch die Verweisung „§§ 82 bis 85 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 HKG“ ersetzt.

Beschwerde der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners Erfolg, so werden ihr oder ihm die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen von der Ingenieurkammer erstattet; im Übrigen werden keine

außergerichtlichen Auslagen _____ erstattet _____.

(5) _____ (jetzt in Absatz 4 Sätze 6 bis 11)

§ 44
Vollstreckung

(1) Ein Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft als vollstreckt.

(2) ¹ _____ Gerichtlich verhängte Geldbußen und Kostenfestsetzungsbeschlüsse werden wie Leistungsbescheide der Architektenkammer vollstreckt. ²Die Einnahmen stehen der Ingenieurkammer zu. ³Die Ingenieurkammer kann die festgesetzten Kosten unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 NVwKostG stunden oder ermäßigen oder von der Erhebung absehen.

(3) Die in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bestimmten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam; das Weitere veranlasst die Ingenieurkammer.“

15. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden §§ 45 und 46 _____.

16. Der neue § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Ahndung von Berufsvergehen gelten § 60 Abs. 2 und 3, die §§ 61, 62 und 65, § 66 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 3, die §§ 71 und 72 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 3 und Abs. 4, die §§ 74 bis 84 sowie § 85 _____ Abs. 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Regelungen für ‚Kammermitglieder‘ auch auf die durch § 40 Abs. 4 und 5 erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften Anwendung finden.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) § 64 HKG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass kein Ordnungsgeld festgesetzt werden kann.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- d) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG findet keine Anwendung, wenn das Verfahren nach § 81 Abs. 3 HKG eingestellt wird.“
17. Die bisherigen §§ 45 und 46 werden §§ 47 und 48 im Vierten Teil.
17. Die bisherigen §§ 45 und 46 werden §§ 47 und 48 _____.
18. Der neue § 48 wird wie folgt geändert:
18. Der neue § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „dem 30. September 2017“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem 30. September 2017 eröffnet und nach diesem Zeitpunkt entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a StPO eingestellt werden, ist § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG weiterhin entsprechend anwendbar.“
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt.
- b) Es **werden die folgenden Absätze 2 und 3** angefügt.
- „(2) ¹_____ ²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem **1. Dezember 2021** eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HKG weiterhin entsprechend **anwendbar**.“
- „(2) ¹Die §§ 43 und 44 sind auf berufsgerichtliche Verfahren anzuwenden, die ab dem ... (Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4) eröffnet wurden. ²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem ... (Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4) eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HKG weiterhin entsprechend anzuwenden.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

(3) Auf die vor dem 1. Dezember 2021 in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen findet § 19 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 erst mit Ablauf des 30. November 2024 Anwendung.“

Artikel 2/1

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
2. In § 62 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 4“ ersetzt.
3. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Architektengesetz und das Niedersächsische Ingenieurgesetz jeweils in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3 Neubekanntmachung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8993

*Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung*

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (*Datum einsetzen: ersten
Tag des auf die Verkündung folgenden Monats*) in Kraft.

¹Dieses Gesetz tritt am **1. Dezember 2021** in Kraft.
²**Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2/1 am 1. Dezember
2024 in Kraft.**